

DER PRÄSIDENT DES
WIENER LANDTAGES
SEKRETARIAT
13. MRZ. 2018
EINGELANGT

INITIATIVANTRAG

gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung

der Landtagsabgeordneten Mag^a Nicole Berger-Krotsch, Christian Oxonitsch, Dr. Kurt Stürzenbecher und GenossInnen (SPÖ), sowie David Ellensohn und Drⁱⁿ Jennifer Kickert und FreundInnen (GRÜNE)

betreffend eine Änderung der Wiener Stadtverfassung

MAGISTRATSDIREKTION
DER STADT WIEN
Eing.: 13. MRZ. 2018
L.C.-225346-2018-LAT.
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,
Landesregierung und Stadtsenat

Begründung

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz soll die Wiener Stadtverfassung dahingehend geändert werden, dass die Anzahl der Mitglieder und der Ersatzmitglieder eines Untersuchungsausschusses erhöht wird. Damit soll sichergestellt werden, dass alle im Landtag vertretenen Parteien auch in einem Untersuchungsausschuss vertreten sind.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen gemäß § 125 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 30b Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

Initiativantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird, wird zum Beschluss erhoben.

Wien, am 13. März 2018

Alexander Wern
Christian Oxonitsch Kurt Stürzenbecher
Dr. Jennifer Kickert David Ellensohn

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 41/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 129e Abs. 1 lautet:

„(1) Für jeden Untersuchungsausschuss sind 18 Mitglieder und 18 Ersatzmitglieder in Anwendung des § 59 Abs. 1 zu bestellen. Mitglieder der Landesregierung dürfen Untersuchungsausschüssen nicht angehören. Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) endet jedenfalls, wenn die hierzu berechnigte wahlwerbende Partei einen neuen Bestimmungsvorschlag einreicht.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor: